

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Bericht aus der KuV - Website der Stadt Zwiesel
Besprechung Aufbau, Veränderungen sowie Verbesserungswünsche aus
dem Gremium**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses
Beauftragung Sanierungsstudie für Genehmigungsprozess RÖFE-Förderung**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses
Ersatzbeschaffung neuer Pritschenwagen für den Bereich Strom**

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiessel.de

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des
Stadtrates**

- Aushang an Amtstafel am:** 19.01.2024 **Nz.** _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am:** 19.01.2024 **Nz.** _____
- Veröffentlichung auf Homepage am:** 19.01.2024 **Nz.** _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 11. Januar 2024
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	18:40 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	StR/2024/001

TOP 24.	Bericht aus der KuV - Website der Stadt Zwiessel Besprechung Aufbau, Veränderungen sowie Verbesserungswünsche aus dem Gremium
----------------	--

Information:

Der Bericht aus der KuV zum Thema Website der Stadt Zwiessel hat dem Stadtrat zur Kenntnis gedient.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiessel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses

- Aushang an Amtstafel am: 19.01.2024 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 19.01.2024 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 19.01.2024 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Mittwoch, 13. Dezember 2023
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:38 Uhr
Ort:	Besprechungsraum der Stadtwerke
Sitzungsnummer:	WA/2023/007

TOP 13. Beauftragung Sanierungsstudie für Genehmigungsprozess RÖFE-Förderung

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt die Beauftragung des [REDACTED] mit der Erstellung einer Sanierungsstudie für die Sanierung des Zwieseler Erholungsbades zum Preis von netto [REDACTED] zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Das Ergebnis der Sanierungsstudie wird im Mai 2024 bei der Regierung von Niederbayern zur Beantragung einer Förderung aus dem RÖFE Tourismus-Förderprogramm eingebracht.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

TOP 14. Ersatzbeschaffung neuer Pritschenwagen für den Bereich Strom

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt die Ersatzbeschaffung des neuen Pritschenwagens für den Bereich Strom. Das Neufahrzeug VW Crafter 35 Pritschenwagen wird zum Großkundenpreis von [REDACTED] netto zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer bei [REDACTED] [REDACTED] als wirtschaftlichsten Anbieter angeschafft.

Das Altfahrzeug wird an den Höchstbietenden veräußert, entweder auf dem Gebrauchtwagenmarkt oder an [REDACTED].

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Zwiesel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 570 % und der Grundsteuer B auf 570 % für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr 2023 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide von der Stadt Zwiesel erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, die eintreten würden, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt angefochten werden.

Bei Rückfragen erteilt die Kämmerei Auskunft (Rathaus, Stadtplatz 27, Zimmer 2.08, Tel. 09922/8405 138, e-mail: steuer@zwiesel.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Zwiesel, den 16.01.2024

Stadt Zwiesel



Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister

Zwiesel, 19.01.2024
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____